



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016 Ausgegeben in Schwerin am 15. April Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
20.3.2016	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 4. März 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 9	86
23.3.2016	Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsverordnung – JägerPVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 18	87
23.3.2016	Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2016/2017 und 2017/2018 – UntVersVO 2016/2017 und 2017/2018 M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 66	96
12.4.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung Ändert VO vom 2. März 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6 - 2	104

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 20. März 2016

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 4. März 2008 (GVOBl. M-V S. 90), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 94) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwerin, den 20. März 2016

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 4. März 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 9

Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsverordnung – JägerPVO M-V)

Vom 23. März 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 18

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 320) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Jagdbeirates der obersten Jagdbehörde:

§ 1 Zuständige Behörden

Die für die Durchführung der Jägerprüfung (nachfolgend Prüfung genannt) zuständige Behörde ist die untere Jagdbehörde (nachfolgend Prüfungsbehörde genannt).

§ 2 Prüfungskommission, Mitglieder, Schriftführung

(1) Die Prüfungsbehörde hat mindestens eine Prüfungskommission zu bilden. Sie bestellt die erforderliche Anzahl der Mitglieder für einen Zeitraum von fünf Jahren und beauftragt ein Mitglied mit der Leitung der Prüfungskommission (nachfolgend Prüfungsleitung genannt). Die Bestellung erfolgt jeweils widerruflich.

(2) Die Mitglieder müssen die für die Abnahme der Prüfung erforderliche Befähigung haben. Sie müssen mindestens einmal innerhalb des Berufungszeitraumes, spätestens zwei Jahre nach Beginn des Berufungszeitraumes, an einer Fortbildung im Themenbereich des zu prüfenden Prüfungsfachs teilnehmen.

(3) Als Mitglied der Prüfungskommission darf keine Person an der Prüfung teilnehmen, die bei der Ausbildung der zugelassenen Prüflinge mitgewirkt hat.

(4) Die Prüfungsleitung beauftragt mindestens eine Person mit der Schriftführung.

§ 3 Ehrenamtlichkeit, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit

Die Mitglieder und die mit der Schriftführung beauftragte Person sind ehrenamtlich tätig und unabhängig in der Ausübung ihres Prüfungsamtes. Sie haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben und in allen Prüfungsangelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 4 Ort und Zeitpunkt der Prüfung, Bekanntmachung

Die Prüfungsbehörde legt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und macht dies im amtlichen Mitteilungsblatt oder im Internetportal des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bekannt. Sie kann dabei die Durchführung der Prüfung von einer Mindestzahl an Prüflin-

gen abhängig machen oder die Anzahl an Prüflingen zum Zwecke der Verminderung des Verwaltungsaufwandes begrenzen.

§ 5 Gegenstand, Form und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen

1. Schießprüfung,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündlich-praktische Prüfung.

Die Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungsteile bestimmt die Prüfungsbehörde.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Prüfungsbehörde oder der obersten Jagdbehörde können an ihr teilnehmen. Die Prüfungsleitung kann mit Zustimmung der Prüflinge und im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde weiteren Personen die Anwesenheit bei der Schießprüfung und bei der mündlich-praktischen Prüfung gestatten. Von dem Anwesenheitsverbot ausgenommen ist das erforderliche Schießstandpersonal im Rahmen der Schießprüfung.

(3) Die Schießprüfung wird nach der Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V. (DJV) in der ab 1. April 2015 geltenden Fassung durchgeführt. Sie umfasst:

1. Büchenschießen mit für Schalenwild zugelassenen Büchsenpatronen (ab Kaliber .222 Remington):
 - a) fünf Schüsse auf die Rehbockscheibe (DJV-Wildscheibe Nummer 1), Anschlag „stehend angestrichen“, Entfernung 100 Meter; zu erzielen sind mindestens 26 Ringe, und
 - b) fünf Schüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ (DJV-Wildscheibe Nummer 5) aus der jagdlichen Gewehrhaltung heraus, Entfernung 50 Meter; die Überläuferscheibe bewegt sich von rechts nach links in 1,8 bis 2 Sekunden über eine 6 Meter breite Schneise; zu erzielen sind mindestens drei Treffer in den Ringen; abweichend von den Vorgaben der DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift kann beim Schießen mit bleifreien Büchsen geschossen die Waffe bereits vor dem Abruf oder der Selbstausslösung der Scheibe in den Anschlag „stehend freihändig“ gebracht werden,

2. Flintenschießen (Kaliber 20 bis 12) mit Schrotpatronen, aus der jagdlichen Gewehrhaltung, wahlweise durch den Prüfling:

- a) zehn Wurfscheiben, 11 Meter Abstand, Trap, Wurfscheiben in einer Richtung und einer Höhe; jede Wurfscheibe darf zweimal beschossen werden; zu erzielen sind mindestens insgesamt drei Treffer, oder
- b) laufender Hase (Kipp- oder Klappphase) zehnmal vorgeführt, Entfernung 35 Meter; je Hase maximal zwei Schrotschüsse, wobei der Hase sich in 2 bis 3 Sekunden über eine 6 Meter breite Schneise bewegt; es müssen mindestens fünf Hasen durch Treffer kippen oder klappen,

3. fünf Schüsse mit einer Kurzwaffe (Pistole oder Revolver) auf die DJV-Pistolenscheibe, Entfernung 10 Meter, Anschlag „stehend freihändig“, ein- oder beidhändig, mit völlig freien Handgelenken, ohne Bandagen; zu erzielen sind mindestens zwei Treffer vom sechsten bis zehnten Ring.

(4) Die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung umfassen jeweils folgende Prüfungsfächer:

Prüfungsfach	Prüfungsinhalte
1	Tierarten; Wildbiologie; Wildhege; Biotophege; Wild- und Jagdschadensverhütung; Land- und Waldbau
2	Jagdbetrieb; Bauart und Funktionsweise von Fanggeräten und deren Einsatz; tierschutzgerechte Haltung, Ausbildung und Führen von Jagdhunden; jagdliches Brauchtum; Unfallverhütung
3	Waffenrecht; Waffentechnik; Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagd- und Faustfeuerwaffen; Munition
4	Lebensmittelrecht, insbesondere Anforderungen an die kundige Person im Sinne des Anhangs III, Abschnitt IV, Kapitel I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1137/2014 (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 28) geändert worden ist, insbesondere Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen des Wildes, Untersuchung des Wildes vor und nach dem Schuss, Kennzeichnung und Behandlung des erlegten Wildes, Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Wildkörpern, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Inverkehrbringen von Wildbret, Trichinenprobenahme und Wildtierkrankheiten
5	Tierschutzrecht; Jagd- und Forstrecht; Naturschutz- und Landschaftspflegerecht; ergänzt durch Sicherheits- und andere in Bezug auf die Jagdpraxis einschlägige Vorschriften

§ 6

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfling hat sich spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde zur Prüfung anzumelden. Abweichend davon kann die Prüfungsbehörde Ausnahmen zulassen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung durch die Prüfungsbehörde ist, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor dem Prüfungstermin folgende Nachweise erbracht hat:

1. Nachweis, dass er mindestens 130 Ausbildungsstunden entsprechend dem gültigen Ausbildungsrahmenplan (§ 8 Absatz 1 Nummer 2) eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einer Mentorin oder einem Mentor absolviert hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
2. Nachweis über die Ableistung von zwei Ausbildungsstunden je prüfungsrelevanter Schießdisziplin gemäß § 5 Absatz 3; die Stunden sind über die in Nummer 1 genannten Ausbildungsstunden hinaus abzuleisten,
3. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch,
4. für den Fall seiner Minderjährigkeit die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
5. Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Darüber hinaus dürfen Personen zu Prüfungen, die ab dem 1. April 2017 stattfinden, nur zugelassen werden, wenn sie sechs Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Prüfungsbehörde hat einer Bewerberin oder einem Bewerber mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche, die der Prüfungsbehörde nachzuweisen ist, die Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen. Erforderliche Prüfungserleichterungen sind auf Antrag zuzulassen. Insbesondere können die Prüfungszeiten verlängert oder die Fragen vorgelesen werden. Die gewährten Maßnahmen dürfen den Vorgaben für die Erteilung des Jagdscheines nicht widersprechen.

(3) Falsche Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers haben den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 7

Ausbildungskurs

(1) Als Ausbildungskurs im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gilt ein durch die oberste Jagdbehörde anerkannter Kurs bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder ein durch die Prüfungsbehörde anerkannter mindestens einjähriger Kurs bei einer Mentorin oder einem Mentor.

(2) Während der Ausbildung müssen folgende praxisorientierte Lehrabschnitte absolviert werden:

1. die Teilnahme an Einzeljagden oder mindestens einer Gesellschaftsjagd, wobei letztere jahresbedingt auch nachgestellt sein kann,
 2. die Mitarbeit beim Bau von Reviereinrichtungen oder bei biotopgestaltenden Maßnahmen,
 3. das Stellen von Fallen oder die Unterweisung auf einem Fallenlehrpfad,
 4. die Behandlung des erlegten Wildes, die praktische Wildversorgung, insbesondere das Aufbrechen, die Fleischbeschau und das Zerwirken von erlegtem Wild und
 5. das Schießen mit Langwaffen ab Kaliber 7 Millimeter, mit Pistole und Revolver sowie Flintenschießen auf Wurfscheiben.
- (2) Der Ausbildungskurs einer Mentorin oder eines Mentors wird anerkannt, wenn sie oder er:
1. jagdausbübungsberechtigt ist,
 2. die Jagd mindestens seit zehn Jahren ausübt,
 3. die Gewähr für die ordnungsgemäße Vermittlung theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten bietet,
 4. die Ausbildung für das Prüfungsfach 4 durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt, eine andere Person mit Lehrbefähigung zur Ausbildung zur kundigen Person im Sinne des Anhangs III, Abschnitt IV, Kapitel I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfolgt,
 5. einen brauchbaren Jagdhund (§ 35 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes) führt,
 6. jagdliches Ausbildungsschießen anbietet und
 7. nicht mehr als zwei Personen zur selben Zeit ausbildet.

§ 8

Anerkennung von Ausbildungskursen

(1) Ausbildungskurse der Landesjägerschaft und privater Jägerschulen werden auf Antrag anerkannt, wenn:

1. die Antrag stellende Person, die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder zuverlässig sind und Tatsachen nach § 17 Absatz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes dem nicht entgegenstehen,
2. der Kurs auf der Grundlage des von der Landesjägerschaft vorgeschlagenen und durch die oberste Jagdbehörde genehmigten Ausbildungsrahmenplanes durchgeführt wird,
3. die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter Jagdscheininhaber ist und ein abgeschlossenes forstliches, naturwissenschaftliches oder pädagogisches Studium oder einen Abschluss als Revierjagdmeisterin oder Revierjagdmeister nachweist,
4. mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder ein forstliches Studium abgeschlossen hat und Jagdscheininhaberin oder Jagdscheininhaber ist,
5. die Ausbilderin oder der Ausbilder für das Prüfungsfach 4 eine Tierärztin oder ein Tierarzt oder eine andere Person mit Lehrbefähigung zur Ausbildung zur kundigen Person im Sinne des Anhangs III, Abschnitt IV, Kapitel I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist,
6. geeignetes Lehrmaterial für alle Prüfungsfächer und Schießdisziplinen gemäß § 5 Absatz 3 und 4 sowie angemessene Räumlichkeiten für die Ausbildung zur Verfügung stehen,
7. für die praktische Ausbildung die Nutzung eines geeigneten Jagdbezirkes gegeben ist, im Falle der Jagdpacht darüber hinaus die Zustimmung der Verpächterin oder des Verpächters vorliegen,
8. ein brauchbarer Jagdhund (§ 35 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes) zur Verfügung steht und
9. die Antrag stellende Person jagdliches Ausbildungsschießen anbietet.

(3) Die Anerkennung der Kurse nach Absatz 1 erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Anerkennung der Kurse nach Absatz 2 erfolgt für die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer und nur für die Dauer der Ausbildung.

(4) Die Anerkennung von Ausbildungskursen ist zu versagen, wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung ungeachtet der Erfüllung der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht gewährleistet ist.

(5) Die Anerkennung eines Ausbildungskurses kann insbesondere widerrufen werden, wenn:

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Anerkennung geführt hätten,
2. eine ordnungsgemäße Ausbildung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder
3. gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Auflagen der Anerkennung verstoßen wurde.

(6) Die Anerkennung eines Ausbildungskurses nach Absatz 1 erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Anerkennung ein Lehrgang durchgeführt worden ist.

§ 9

Verhinderung, Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Prüfung zurücktritt oder der Prüfung fernbleibt. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

(2) Ist der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen teilzunehmen, kann er diese oder einzelne Prüfungsteile innerhalb eines Jahres

einmal nachholen. Die Prüfungsbehörde entscheidet, ob bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen; im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Die Prüfungsbehörde stellt fest, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Schießprüfung

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt die für die Abnahme der Schießprüfung geeignete und amtlich zugelassene Schießstätte.

(2) Die Abnahme der Schießprüfung erfolgt durch die Prüfungsleitung und durch mindestens zwei von dieser bestimmte Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Menschen mit Behinderung können Hilfsmittel verwenden, wenn diese im praktischen Jagdbetrieb zur Anwendung kommen. Männer im Alter ab 55 Jahren und Frauen können beim Büchsen-schießen im Stehendanschlag und beim Flintenschießen im Flin-tenanschlag schießen.

(4) Die Prüfungsleitung unterrichtet den Prüfling über die von ihm in der Schießprüfung erzielten Leistungen.

(5) Der Prüfling kann Schießdisziplinen, in welchen er die in § 5 Absatz 3 genannten Mindestanforderungen nicht erreicht hat, am Tag der Schießprüfung oder später wiederholen. Die Willenserklärung hierüber hat er der Prüfungsleitung unmittelbar nach seiner Unterrichtung über das Ergebnis der Schießprüfung mitzuteilen. Eine Wiederholung ist für jede Schießdisziplin nur einmal möglich. Für den Fall, dass der Prüfling die Wiederholung nicht am Tag der Prüfung durchführt, legt die Prüfungsbehörde Zeitpunkt und Ort der Wiederholung fest.

(6) Über die Ergebnisse der Schießprüfung und die Entscheidung des Prüflings nach Absatz 5 Satz 2 ist eine von der Prüfungsleitung und den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(7) Kosten, die durch das Schießen oder die Schießstättennutzung entstehen, insbesondere für Munition oder Nutzungsentgelte, trägt der Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsleitung bestimmt für jedes Prüfungsfach gemäß § 5 Absatz 4 zwei Mitglieder (Prüfergruppe) für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen sind einem Prüfungsfragenkatalog zu entnehmen, der durch die Landesjägerschaft (§ 40 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes) erstellt und von der obersten Jagdbehörde bestätigt wird.

(2) Je Prüfungsfach hat der Prüfling 25 Fragen zu beantworten. Bei 15 dieser Fragen sind jeweils drei Antworten vorzugeben, von denen eine durch den Prüfling als richtig anzukreuzen ist. Die Antworten auf die übrigen Fragen formuliert der Prüfling selbstständig.

(3) Der Prüfling beantwortet die Prüfungsfragen unter Aufsicht von zwei durch die Prüfungsleitung bestimmte Mitglieder in einer Zeit von 150 Minuten. Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung darüber zu belehren, dass die Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel oder Täuschungsversuche zum Ausschluss von der Prüfung führen.

(4) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei von der Prüfungsleitung bestimmten Mitgliedern wie folgt bewertet:

1. vorgegebene Antworten nach Absatz 2 Satz 2:

richtig:	1 Punkt,
falsch:	0 Punkte,

2. schriftlich ausformulierte Antworten nach Absatz 2 Satz 3:

richtig:	2 Punkte,
teilweise richtig:	1 Punkt,
falsch:	0 Punkte.

(5) Das Ergebnis eines jeden Prüfungsfaches der schriftlichen Prüfung wird wie folgt ermittelt:

ab 31 bis 35 Punkte	Note 1 (sehr gut),
ab 26 bis 30 Punkte	Note 2 (gut),
ab 21 bis 25 Punkte	Note 3 (befriedigend),
ab 16 bis 20 Punkte	Note 4 (ausreichend),
ab 11 bis 15 Punkte	Note 5 (mangelhaft),
unter 11 Punkte	Note 6 (ungenügend).

§ 12 Mündlich-praktische Prüfung

(1) Die Prüfungsleitung bestimmt für jedes Prüfungsfach (§ 5 Absatz 4) zwei Mitglieder (Prüfergruppe). Diese dürfen nicht mehr als drei Prüfungsfächer gemeinsam prüfen.

(2) Je Prüfling und Prüfungsfach beträgt die Prüfungszeit höchstens 20 Minuten. Die Prüflinge können in Gruppen mit jeweils zwei Prüflingen geprüft werden.

(3) Die Prüfungsfragen haben sich inhaltlich an dem Prüfungsfragenkatalog (§ 11 Absatz 1 Satz 2) zu orientieren.

(4) Im Prüfungsfach 3 beschränkt sich die Prüfung auf solche Waffen und Munition, die bei der Jagdausübung oder für den Jagdschutz üblicherweise verwendet werden.

(5) Der Prüfling erhält von jedem Mitglied für jedes Prüfungsfach eine Note wie folgt:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	Note 1 (sehr gut),
--	--------------------

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	Note 2 (gut),
--	---------------

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	Note 3 (befriedigend),
--	------------------------

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, Note 4 (ausreichend),

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, Note 5 (mangelhaft),

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können, Note 6 (ungenügend).

Die Note des Prüfungsfaches ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Zwischennoten sind nicht zu erteilen. Liegt die Bewertung zwischen zwei Notenstufen, so gilt die bessere Note.

(6) Der wesentliche Ablauf und die Ergebnisse der mündlich-praktischen Prüfung sind zu protokollieren.

§ 13

Ergebnis der Jägerprüfung, Wiederholung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Prüfling die Mindestanforderungen der Schießprüfung (§ 5 Absatz 3) nicht erreicht hat,
2. der Prüfling bei der Schießprüfung (§ 10) oder der mündlich-praktischen Prüfung (§ 12) die Waffe entgegen den Sicherheitsvorschriften gehandhabt hat,
3. die Leistung des Prüflings in einem Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung mit der Note 6 oder in mehr als einem Prüfungsfach mit der Note 5 bewertet wurde,
4. die Leistung des Prüflings in einem Prüfungsfach der mündlich-praktischen Prüfung mit der Note 6 oder in mehr als einem Prüfungsfach mit der Note 5 bewertet wurde,
5. der Notendurchschnitt aller Prüfungsfächer der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung jeweils den Wert 4,0 überschreitet,
6. in der schriftlichen und in der mündlich-praktischen Prüfung durch den Prüfling in den Prüfungsfächern 3 und 4 nicht mindestens die Note 4 und besser erreicht wurde,
7. der Prüfling es bei der Prüfung unternommen hat, zu täuschen oder sich unzulässiger Hilfsmittel zu bedienen, oder
8. der Prüfling bewusst falsche Angaben zu den in § 6 Absatz 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen gemacht hat.

(2) Die Prüfungsleitung unterrichtet den Prüfling über die von diesem in der schriftlichen und in der mündlich-praktischen Prüfung

erzielten Leistungen. Hierüber ist eine von der Prüfungsleitung und den beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(3) Bei Bestehen der Jägerprüfung erhält der Prüfling von der Prüfungsbehörde, die zur Jägerprüfung zugelassen hat, ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 1. Bei Nichtbestehen erhält er einen schriftlichen Bescheid über das Prüfungsergebnis und eine Bescheinigung über erfolgreich bestandene Prüfungsteile nach Maßgabe der Anlage 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. **Anl. 1**
Anl. 2

(4) Erfolgreich bestandene Prüfungsteile werden dem Prüfling angerechnet, sofern er nicht bestandene Prüfungsteile innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in einer Wiederholungsprüfung, zu der die Prüfungsbehörde auf Antrag zugelassen hat, bestanden hat. Die Wiederholung kann frühestens drei Tage nach Unterrichtung über das erzielte Prüfungsergebnis erfolgen. Zur Wiederholungsprüfung kann auch eine andere untere Jagdbehörde als Prüfungsbehörde zulassen. Eine Wiederholung ist für jeden Prüfungsteil nur einmal möglich. Hat der Prüfling die Jägerprüfung unter Inanspruchnahme einer Wiederholung bestanden, erhält er das Zeugnis (Absatz 3 Satz 1) von der Prüfungsbehörde, die zur Wiederholungsprüfung zugelassen hat. Für die Anmeldung und die Zulassung, die Verhinderung und den Rücktritt, die Abnahme der Schießprüfung, der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung und das Ergebnis der Prüfung gelten der § 6 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2, die §§ 9 bis 12 und die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden nach Ablegung der Prüfung Umstände im Sinne von Absatz 1 Nummer 7 oder 8 bekannt, ist die Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

§ 14

Archivierung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsniederschrift, die Protokolle zur Schießprüfung und zur mündlich-praktischen Prüfung und die bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der Prüfungsbehörde, welche das abschließende Prüfungsergebnis erteilt, für die Dauer von fünf Jahren, eine Ablichtung des Prüfungszeugnisses ist unbefristet aufzubewahren.

§ 15

Aufwandsentschädigung

(1) Den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 2) werden folgende Aufwandsentschädigungen durch die Prüfungsbehörde gewährt:

1. für die Leitung der Prüfung (§ 2 Absatz 1) 60 Euro,

2. für die Abnahme der Schießprüfung (§ 10 Absatz 2) je Tag einschließlich der Wiederholungsschießprüfung am gleichen Tag (§ 10 Absatz 5) 90 Euro,
3. für die Abnahme der Wiederholungsschießprüfung an einem durch die Prüfungsbehörde festgelegten Zeitpunkt und Ort (§ 10 Absatz 5) 30 Euro,
4. für die Aufsicht bei Beantwortung der Fragen der schriftlichen Prüfung (§ 11 Absatz 3) 30 Euro,
5. für jede von ihnen benotete Leistung eines Prüflings (§ 11 Absatz 4, § 12 Absatz 5) 6,50 Euro.

(2) Die mit der Schriftführung beauftragte Person (§ 2 Absatz 4) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von sechs Euro je Prüfling und Tag.

§ 16 Eingeschränkte Jägerprüfung

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 15 gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze auch für die Durchführung der Jägerprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber um den Falknerjagdschein nach § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes ablegen will (nachfolgend eingeschränkte Jägerprüfung genannt).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat der Anmeldung nach § 6 Absatz 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie oder er an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen will. Die nachzuweisenden Ausbildungsstunden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 betragen mindestens 95 Stunden. Die Teilnahme an der Ausbildung zum Prüfungsfach 3 sowie die Nachweise gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 sind nicht erforderlich.

(3) Die eingeschränkte Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Prüfungsteil. Sie wird zusammen mit der nicht eingeschränkten Jägerprüfung durchgeführt. Dabei umfasst sie in beiden Prüfungsteilen jeweils die Prüfungsfächer 1, 2, 4 und 5 (§ 5 Absatz 4). Die Beantwortungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 120 Minuten. Die Schießprüfung gemäß § 10 entfällt.

(4) Bei Bestehen der eingeschränkten Jägerprüfung erhält der Prüfling von der Prüfungsbehörde, die zur Prüfung zugelassen hat, ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 3. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung. **Anl. 3**

§ 17 Gleichgestellte Jägerprüfung

Als bestandene Jägerprüfung gemäß § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines forstlichen Studiums, sofern dieser das Fach Jagdkunde und jagdliches Schießen einschließlich der Waffenhandhabung beinhaltet und die beim Studium vermittelten Kenntnisse nach Umfang und Inhalt den in dieser Verordnung gestellten Anforderungen entsprechen. Fehlen in dem Abschluss die Inhalte der Schießprüfung (§ 5 Absatz 3) oder der Prüfungsfächer 3 oder 4, können die Schießprüfung und die vorgenannten Prüfungsfächer nach Maßgabe dieser Verordnung jeweils nachgeholt werden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jägerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 122) außer Kraft.

Schwerin, den 23. März 2016

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

Anlage 1
(zu § 13 Absatz 3 Satz 1)

**„Wappen
des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt“**

Zeugnis

Herr/Frau _____

wohnhaft in _____

im Landkreis/in der kreisfreien Stadt _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

auf der Grundlage der Jägerprüfungsverordnung vom 23. März 2016
(GVOBl. M-V S. 87) die

Jägerprüfung

bestanden.

_____, den _____

Siegel und Unterschrift
der unteren Jagdbehörde

Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin

Die Mitglieder der Prüfungskommission

Anlage 2
(zu § 13 Absatz 3 Satz 2)

**„Wappen
des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt“**

Bescheinigung

Herr/Frau _____

wohnhaft in _____

im Landkreis/in der kreisfreien Stadt _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

auf der Grundlage der Jägerprüfungsverordnung vom 23. März 2016
(GVOBl. M-V S. 87) folgende Prüfungsteile erfolgreich bestanden:

- Schießprüfung¹⁾**
- Schriftliche Prüfung¹⁾**
- Mündlich-praktische Prüfung¹⁾**

_____, den _____

Siegel und Unterschrift
der unteren Jagdbehörde

Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin

Die Mitglieder der Prüfungskommission

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

Anlage 3
(zu § 16 Absatz 4 Satz 1)

**„Wappen
des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt“**

Zeugnis

Herr/Frau _____

wohnhaft in _____

im Landkreis/in der kreisfreien Stadt _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

auf der Grundlage der Jägerprüfungsverordnung vom 23. März 2016
(GVOBl. M-V S. 87) die

eingeschränkte Jägerprüfung

bestanden.

_____, den _____

Siegel und Unterschrift
der unteren Jagdbehörde

Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin

Die Mitglieder der Prüfungskommission

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2016/2017 und 2017/2018 – UntVersVO 2016/2017 und 2017/2018 M-V)[#]

Vom 23. März 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 66

Aufgrund des § 69 Nummer 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerwochenstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt abzüglich der durch die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung vom 16. März 2016 (GVOBl. M-V S. 77) in der jeweils geltenden Fassung bereitgestellten Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien ergibt sich aus den Lehrerwochenstunden als Grundbudget und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf, für die beruflichen Schulen aus der Anlage und Zuschlägen für einen Zusatzbedarf.

Anlage

(2) Die zuständigen Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

(3) Zehn Lehrerwochenstunden des eigenverantwortlichen bedarfsdeckenden Unterrichts der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare in der zweiten und dritten Ausbildungsphase gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung werden der Ausbildungsschule auf die Lehrerwochenstunden für Unterricht angerechnet. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmen abgewichen werden, soweit dies durch die oberste Schulbehörde als erforderlich angesehen wird. Die oberste Schulbehörde entscheidet unter Beteiligung des für Ausbildung zuständigen Bereichs des bei der obersten Schulbehörde errichteten Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

Teil 2 Allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

§ 2 Grundbudget für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

(1) Folgende allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien erhalten für zwei Schuljahre als verbindliches Grundbudget an

Lehrerwochenstunden mindestens einen Stundenpool zur Absicherung von Unterrichtsangeboten in Höhe des Grundbudgets und der Zuschläge für Klassenstunden im Schuljahr 2015/2016:

1. Schulen, bei denen die Schülerzahl in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 jeweils über der Schülerzahl des vorherigen Schuljahres (steigende Schülerzahlen) lag und
2. Schulen, bei denen die Schülerzahl in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 auf dem Niveau des vorherigen Schuljahres (gleichbleibende Schülerzahlen) lag.

Maßgeblich ist jeweils die Schülerzahl am ersten Unterrichtstag eines Schuljahres gemäß Gesamtbedarfserhebung. Ergibt sich durch gestiegene Schülerzahlen oder bei veränderter Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsstufen und Bildungsgänge für die Absicherung des Unterrichtsbedarfs gemäß Kontingentstundentafelverordnung ein Anpassungsbedarf, erhalten die Schulen einen auf das jeweilige Schuljahr befristeten Zuschlag an Lehrerwochenstunden für das verbindliche Grundbudget im zwingend erforderlichen Umfang.

(2) Den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien, die kein Grundbudget gemäß Absatz 1 erhalten, wird für jeweils ein Schuljahr ein verbindliches Grundbudget an Lehrerwochenstunden als Stundenpool zur Absicherung von Unterrichtsangeboten zugewiesen. Bemessungsgrundlage sind das Grundbudget und die Zuschläge für Klassenstunden im Schuljahr 2014/2015. Bei veränderten Schülerzahlen oder bei veränderter Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsstufen gegenüber dem Schuljahr 2014/2015 kann das Grundbudget im erforderlichen Umfang erhöht oder reduziert werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 wird bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Höhe des Grundbudgets unter Berücksichtigung der Schülerzahl und der vorherigen Grundbudgets unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde durch die oberste Schulbehörde neu festgelegt.

(4) Schulen, bei denen keine Nachsteuerung in Form einer Erhöhung des Grundbudgets gemäß Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 erfolgt, können bis zu 3 Prozent der Lehrerwochenstunden des verbindlichen Grundbudgets für Leitungsaufgaben sowie zeitlich befristete besondere Verwaltungsaufgaben und pädagogische Aufgaben einsetzen, sofern die Absicherung des Unterrichts gemäß Kontingentstundentafelverordnung eingehalten wird und ausreichend Fördermöglichkeiten gewährleistet werden. Die zuständige Schulbehörde kann die Angemessenheit des Einsatzes prüfen und

[#] Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 31. März 2016 S. 42

diesen insbesondere untersagen, wenn Satz 1 nicht eingehalten wird oder der Einsatz aus anderen Gründen nicht angemessen ist. Schulen, bei denen eine Nachsteuerung in Form einer Erhöhung des Grundbudgets gemäß Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 erfolgt, dürfen nur auf Antrag vor Schuljahresbeginn und nach Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde bis zu 3 Prozent der Lehrerwochenstunden des verbindlichen Grundbudgets für Leitungsaufgaben sowie zeitlich befristete besondere Verwaltungsaufgaben und pädagogische Aufgaben einsetzen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern die Absicherung des Unterrichts gemäß Kontingentstundentafelverordnung nachgewiesen wird. Sie gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr. Über die Verwendung und Verteilung der Lehrerwochenstunden entscheidet die Schulleitung nach Beratung im Leitungsteam. Wenn nach dem ersten Unterrichtstag eine Erhöhung des Grundbudgets zur Absicherung des Unterrichtsbedarfs gemäß Kontingentstundentafelverordnung oder von erforderlichen individuellen Fördermaßnahmen erforderlich ist und durch die Schule Lehrerwochenstunden des Grundbudgets gemäß Satz 1 genutzt werden, müssen zuerst diese Lehrerwochenstunden zur Absicherung dieses Unterrichtsbedarfs eingesetzt werden. Nur wenn danach weiterhin eine Erhöhung des Grundbudgets zur Absicherung des Unterrichtsbedarfs gemäß Kontingentstundentafelverordnung erforderlich ist, darf durch die zuständige Schulbehörde eine Nachsteuerung im erforderlichen Umfang erfolgen.

§ 3

Grundausstattung für Zusatzbedarfe an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien

(1) Für Zusatzbedarfe werden den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien sowie den unteren Schulbehörden mindestens 7 640 Lehrerwochenstunden als Grundausstattung je Schuljahr für folgende Zwecke bereitgestellt:

1. für die musische und sportliche Zusatzausbildung an weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
2. für die Hochbegabtenförderung,
3. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nicht-deutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land und einen festgestellten Förderbedarf haben,
4. für den Gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
5. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierten und anerkannten besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben und/oder im Rechnen,
6. für Einzelunterricht von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung,
7. für Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht und
8. für die Teilung von Klassen und Lerngruppen.

Im Rahmen der gemäß Satz 1 bereitgestellten Lehrerwochenstunden können für die Förderung von Schülerinnen und Schülern in selbstständigen Klassen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und

soziale Entwicklung an Grundschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden bereitgestellt werden. Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen.

(2) Die oberste Schulbehörde weist den unteren Schulbehörden für Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 sowie Absatz 1 Satz 2 einen Stundenpool in Höhe von mindestens 7 640 Lehrerwochenstunden zu. Die unteren Schulbehörden stellen den Einzelschulen für die Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 sowie Absatz 1 Satz 2 Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool ergänzend zum Grundbudget zur Verfügung. Bei der Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
7. durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 festgelegte Stundenkontingente und Richtwerte.

§ 4

Zusatzbedarf für volle Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen

(1) Für die anerkannten vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen (hier ausschließlich der Sekundarbereich I – Jahrgangsstufen 5 bis 10) steht im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten ein Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 in Höhe von mindestens 9 300 Lehrerwochenstunden je Schuljahr zur Verfügung.

(2) Bei anerkannten vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen, die im Rahmen des Verfahrens des stufenweisen Ausbaus und der Weiterentwicklung des Systems „Ganztägig lernen“ seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 ein verbindliches mehrjähriges Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten von der obersten Schulbehörde über die zuständige Schulbehörde erhalten haben, erfolgt eine Anpassung der Höhe der zusätzlichen Lehrerwochenstunden bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 nur auf Antrag bei der obersten Schulbehörde.

(3) Bei anerkannten vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen, die kein verbindliches mehrjähriges Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 erhalten haben, erfolgt zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Überprüfung der Teilnehmerzahlen an den Unterricht ergänzenden Angeboten und der Angemessenheit der Anzahl der zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden. Die vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztags-

schulen gemäß Satz 1 erhalten maximal die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden des Schuljahres 2015/2016. Lag die Teilnehmerzahl zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 unter der des Schuljahres 2014/2015 und des Schuljahres 2012/2013, reduziert sich die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden für Unterricht ergänzende Angebote zum Schuljahr 2016/2017. Liegt die Teilnehmerzahl zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 unter der des Schuljahres 2015/2016 und des Schuljahres 2012/2013, reduziert sich die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden für Unterricht ergänzende Angebote zum Schuljahr 2017/2018.

(4) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 3 Satz 3 und 4 ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 teilgenommen haben beziehungsweise zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmen. Die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden ergibt sich wie folgt:

1. volle Halbtagsgrundschule:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 an Unterricht ergänzenden Angeboten teilgenommen haben $\times 0,1667$,

2. Ganztagschule:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 an Unterricht ergänzenden Angeboten teilgenommen haben $\times 0,1333$.

Abweichend von vorgenannten Regelungen wird bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Höhe der zusätzlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der Schülerzahl, der Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie einer Prognose zur Schülerzahl und zur Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde durch die oberste Schulbehörde neu festgelegt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung im Leitungsteam über die Verwendung der gemäß Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 bereitgestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden.

(6) Die Mindestanzahl der Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten je Schule ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl an zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 mit dem Faktor 1,5, wobei eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit im Bereich der vollen Halbtagsgrundschule und Ganztagschule einen Zeitumfang von 45 Minuten hat. An vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen mit einer Ausstattung gemäß Absatz 2 muss die Mindestanzahl der Angebotseinheiten und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß Genehmigungsschreiben der obersten Schulbehörde spätestens zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 erreicht und nachgewiesen werden. An vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen mit einer Ausstattung gemäß Absatz 3 muss die Mindestanzahl der Angebotseinheiten und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Beginn der Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 nachgewiesen werden. Als Nachweise der Einzelschulen gemäß Satz 1 und 2 dienen die jährlich von den Schulen vorzunehmenden Eintragungen

der Daten für den Bereich der vollen Halbtagsgrundschule beziehungsweise Ganztagschule im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern.

(7) Unterricht ergänzende Angebote können durch den Einsatz von Lehrkräften und durch außerschulische Kooperationspartner abgesichert werden.

(8) Werden Angebotseinheiten durch außerschulische Kooperationspartner erteilt und die Mindestanzahl der geforderten Angebotseinheiten für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet, können von den gemäß Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 zur Verfügung gestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden bis zu drei Lehrerwochenstunden für Aufgaben der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern und der Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule genutzt und eine Lehrkraft mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden. Abweichend hiervon gilt Satz 1 bei Zustimmung der zuständigen Schulbehörde für Schulen, die ein Budget gemäß Absatz 2 erhalten und die Mindestanzahl an geforderten Angebotseinheiten gemäß Satz 1 noch nicht erreicht haben, entsprechend, sofern ein angemessener Mindestumfang an Angebotseinheiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Schuljahr, der nicht der Mindestanzahl der geforderten Angebotseinheiten im Rahmen des Verfahrens des stufenweisen Ausbaus und der Weiterentwicklung des Systems „Ganztägig lernen“ entsprechen muss, gewährleistet wird.

(9) Die oberste Schulbehörde kann im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Stundenpool für den stufenweisen Ausbau und die Weiterentwicklung des Systems „Ganztägig lernen“ bilden. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag den Einzelschulen über die zuständigen Schulbehörden ein zusätzliches Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für Unterricht ergänzende Angebote zuweisen.

Teil 3 Berufliche Schulen

§ 5 Grundbedarf für berufliche Schulen

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Anlage zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Lehrerwochenstunden

Theorie =

Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den theoretischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Lehrerwochenstunden

Fachpraxis =

Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den fachpraktischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Unterrichtsstundenpool = Summe der Lehrerwochenstunden für Theorie und Fachpraxis

(2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Lerngruppen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

(3) Für die Bedarfsfeststellung bei beruflichen Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik entscheidend. In begründeten Ausnahmefällen kann von vorgenannten Regelungen auch nach abgeschlossener Planung abgewichen werden.

§ 6 Grundausrüstung für Zusatzbedarfe an beruflichen Schulen

(1) Für Zusatzbedarfe werden den beruflichen Schulen und der zuständigen Schulbehörde mindestens 1 000 Lehrerwochenstunden als Grundausrüstung je Schuljahr insbesondere für folgende Zwecke bereitgestellt:

1. Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife,
2. von der obersten Schulbehörde genehmigte Landesfachklassen der Berufsschule,
3. von der obersten Schulbehörde bestätigte Berufsgruppenklassen der Berufsschule und
4. begleitende Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land und einen festgestellten Förderbedarf haben.

Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen.

(2) Die zuständige Schulbehörde weist den beruflichen Schulen Lehrerwochenstunden für die Zwecke nach Absatz 1 zu. Bei der Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
7. durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegte Stundenkontingente und Richtwerte.

Teil 4 Gemeinsame Regelungen

§ 7 Grundsätzliches

(1) Bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer allgemein bildenden Schule oder eines Abendgymnasiums nach § 108 des Schulgesetzes wird das Gesamtbudget unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung getroffenen Regelungen neu festgelegt.

(2) Grundlage für die Verteilung von Lehrerwochenstunden sind die von der Schule im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern eingetragenen Daten.

(3) Sofern eine Rundungsregelung in den §§ 1 bis 6 nicht vorliegt, gilt:

Ergeben sich bei der Berechnung des Grundbudgets und des Zusatzbedarfes Bruchteile von Stunden, so sind diese für jeden Tatbestand auf volle oder halbe Stunden abzurunden. Maßgeblich ist die erste Dezimalstelle nach dem Komma. Beträgt diese Dezimalstelle null bis vier, so ist auf die volle Lehrerwochenstunde abzurunden, beträgt sie fünf bis neun, so ist auf die halbe Lehrerwochenstunde abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist Teil des Stundenpools der obersten Schulbehörde gemäß § 9.

(4) Das Ergebnis der Bedarfsfeststellung und das Budget für den Zusatzbedarf wird den beruflichen Schulen spätestens 14 Tage nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik mitgeteilt. Das verbindliche Gesamtbudget wird den allgemein bildenden Schulen und den Abendgymnasien für das Schuljahr 2016/2017 spätestens am 3. Juni 2016 und für das Schuljahr 2017/2018 spätestens am 2. Juni 2017 zugewiesen.

§ 8 Organisation des Unterrichts

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe.

(2) Für die beruflichen Schulen gilt zusätzlich Folgendes:

1. Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht erteilt werden.
2. Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Lerngruppen und vor der Teilung von Klassen und Lerngruppen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

§ 9**Stundenpool der obersten Schulbehörde**

(1) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für die allgemein bildenden Schulen werden bis zu 400 Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte als Stundenpool zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den zuständigen Schulbehörden gezielt die Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte zu.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wird für die Errichtung von zusätzlichen Lerngruppen zum Erreichen des Schulabschlusses (freiwilliges 10. Schuljahr) an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein Stundenpool in Höhe von bis zu 1 088 Lehrerwochenstunden gebildet. Die Errichtung einer zusätzlichen Lerngruppe bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden bis zu 82 Stellen für die Verbesserung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für weitere sonderpädagogische und pädagogische Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden für die Zwecke gemäß Satz 1 im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.

(4) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Durchführung des besonderen schulischen Angebotes 9+ an Regionalen Schulen und Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2016/2017 bis zu 405 Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Die Errichtung entsprechender Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(5) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden 73 Stellen für die Absicherung von Vertretungsunterricht zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden dafür im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.

(6) Im Rahmen der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“ werden schrittweise bis 2020 mindestens 240 Stellen bereitgestellt. Davon werden durch den Landeshaushalt spätestens zum Schuljahr 2017/2018 mindestens 100 Stellen für die Umsetzung der Inklusion zur Verfügung gestellt.

(7) Die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den Lehrerwochenstunden gemäß den §§ 1 bis 8 verfügbaren Lehrerwochenstunden sowie die der obersten Schulbehörde gemäß § 7 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden sind Bestandteil des Stundenpools der obersten Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde kann den zuständigen Schulbehörden ein Budget an Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool zuweisen. Diese Lehrerwochenstunden sind insbesondere für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach dem ersten Unterrichtstag, zum Beispiel infolge steigender Schülerzahlen, zu verwenden. Weiterhin weist die oberste Schulbehörde aus diesem Stundenpool den Schulen über die zuständigen Schulbehörden gezielt aufgrund örtlicher Besonderheiten, zur Deckung eines begründeten örtlichen Bedarfs oder aufgrund besonderer pädagogischer Bedürfnisse Lehrerwochenstunden zu. Die Summe der Stundenbruchteile gemäß § 7 Absatz 3 ist für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung entscheidet die zuständige Schulbehörde. Der Bezirkspersonalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

§ 10**Haushaltsvorbehalt**

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

§ 11**Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft.

Schwerin, den 23. März 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage

Berechnung des Grundbedarfs für berufliche Schulen

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Fachpraxis
1.	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJ 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	1,666	0
	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	2		
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3	0,591	0
		4	0,350	0
1.6	Berufsschule (BS), Bildungsgänge gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42m der Handwerksordnung (Werker und Helferinnen/Helfer sowie Fachpraktiker)	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1,000	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
2.	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelferin/ Kranken- und Altenpflegehelfer	1	0,307	1,352
		2	0,047	0,571
3.	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2	1,167	0,417
		3	0,042	0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2	0,958	0,833
		3	0,042	0

3.3	Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,662	1,302
3.6	Physiotherapeutin/Physiotherapeut	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische Laboratoriums- assistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch- technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische Radiologie- assistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistentin/Diätassistent	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeutin/Ergotherapeut	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthoptistin/Orthoptist	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopädin/Logopäde	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpflegerin/Altenpfleger	1 bis 3	0,639	0,475
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische Dokumentarin/ Medizinischer Dokumentar	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpflegerin/Familienpfleger	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistentin/Sozialassistent	1 und 2	1,346	0
4.	Fachgymnasium (FGy)			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0 0
5.	Fachoberschule (FOS)			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
6.	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 4 Jahre)	3 und 4	0,708	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3 Jahre)	1 bis 3	0,944	
6.2	Erzieherin/Erzieher	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit (Ausbildungsbeginn Schuljahr 2014/2015)	1 bis 3 4	0,700 0,500	0 0
	Teilzeit (Ausbildungsbeginn ab Schuljahr 2015/2016)	1 bis 4	0,700	0
6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1 und 2	1,346	0

	Teilzeit (Ausbildungsbeginn Schuljahr 2014/2015)	3 4	0,700 0,500	0 0
	Teilzeit (Ausbildungsbeginn ab Schuljahr 2015/2016)	1 bis 4	0,700	0
6.4	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	2,030 2,030	0 0
6.5	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6	Offizierin/Offizier, Kapitänin/Kapitän nationale Fahrt	1	1,040	0
6.7	Kapitänin/Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.8	Technische Wachoffizierin/Technischer Wachoffizier, Zweite Offizierin/Zweiter Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	2,050 2,050	0 0
6.9	Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist beschränkt	1 1	0,570 0,300	0 0

Zweite Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung*

Vom 12. April 2016

Aufgrund des § 71 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 2) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

Die Landes- und Kommunalwahlordnung vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), die durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „§ 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „wenn die Bekanntmachung ausschließlich im Internet erfolgt, halten sie Textfassungen zur Mitnahme bereit oder übersenden diese auf Anforderung kostenpflichtig“ gestrichen.
3. § 12 Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sowie die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung anwesend sein.“

4. Dem § 18 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 17 bleibt unberührt.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindevahlbehörde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, sind für die Stichwahl wiederum Wahlscheine auszustellen, wenn sie auch für die Stichwahl wahlberechtigt sind.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, oder am Wahltag bis 15 Uhr“ durch die Wörter „bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „satzungsmäßige Bestellung“ durch die Wörter „demokratische Wahl“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Wahlbekanntmachung“ durch die Wörter „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Für jede Bewerberin und jeden Bewerber darf die Bescheinigung der Wählbarkeit nur jeweils einmal für die Bewerbung auf einer Landesliste und für die Bewerbung auf einem Kreiswahlvorschlag erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für alle Wahlberechtigten darf die Bescheinigung der Wahlberechtigung nur jeweils einmal zur Unterzeichnung einer Landesliste und eines Kreiswahlvorschlags erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.“

- c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Für jede Bewerberin und jeden Bewerber darf die Bescheinigung der Wählbarkeit nur jeweils einmal für jede Kommunalwahl nach § 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.“

- b) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „Wahlbekanntmachung“ durch die Wörter „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Kandidatinnen und Kandidaten“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

* Ändert VO vom 2. März 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6 - 2

- b) In Satz 2 werden die Wörter „jede Kandidatin und jeden Kandidaten“ durch die Wörter „jede Bewerberin und jeden Bewerber“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden weiterhin die Wörter „die Postleitzahl, der Wohnort und der Ortsteil,“ gestrichen.
- d) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Bei Landtagswahlen und Kreistagswahlen sind zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 die Postleitzahl und der Wohnort anzugeben. Bei Wahlen von Gemeindevertretungen ist zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 der Ortsteil anzugeben.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Schriftführung“ durch die Wörter „ein Mitglied des Wahlvorstandes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Schriftführung“ durch die Wörter „Ein Mitglied des Wahlvorstandes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die Schriftführung“ durch die Wörter „ein Mitglied des Wahlvorstandes“ ersetzt.
11. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Erweist sich aus besonderen Gründen eine Unterbrechung der Feststellung des Wahlergebnisses als erforderlich, kann die Gemeindevahlleitung, bei kreisweiten Wahlen im Einvernehmen mit der Kreiswahlleitung und bei landesweiten Wahlen im Einvernehmen mit der Kreis- und der Landeswahlleitung, anordnen, dass die Feststellung am Tag nach der Wahl fortgesetzt wird. Zeit und Ort der Fortsetzung ist von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt zu geben; zusätzlich ist von der Wahlleitung unverzüglich die vereinfachte Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 vorzunehmen. Die Gemeindevahlbehörde hat alle Wahlunterlagen des Wahlbezirks sicher zu verwahren, bis die Ermittlung des Wahlergebnisses fortgesetzt wird. Sie kann fehlende Mitglieder des Wahlvorstands durch andere Wahlberechtigte ersetzen.“
12. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Gemeindevahlausschuss und der Kreiswahlausschuss treten binnen acht Tagen und der Landeswahlausschuss tritt binnen zehn Tagen nach der Wahl zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zusammen.“
13. In § 39 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlbekanntmachung“ durch die Wörter „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ersetzt.
14. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
15. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zusammen mit der Wahlbekanntmachung nach § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeindegrenzen“ durch die Wörter „Gemeinde- oder Landkreisgrenzen“ ersetzt.
16. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „Regelung des § 34“ durch die Formulierung „Regelungen des § 34 und § 46 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
17. § 49 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Landtagswahl am 4. September 2016 sowie für kommunale Wahlverfahren, für die die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erfolgt war, können die Anlagen nach § 49 der Landes- und Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 2. März 2011, die durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 geändert wurde, neben der Fassung nach dieser Verordnung benutzt werden.“
18. Im Verzeichnis der Anlagen wird die Angabe zu Anlage 1 wie folgt geändert:
- Die Angaben
- „1.1 Anzeige der Beteiligung an der Landtagswahl“ und
- „1.2 Erklärung über die satzungsgemäße Vorstandswahl“
- werden aufgehoben.
19. Anlage 1 erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung. **Anl. 1**
20. Anlage 2 erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung. **Anl. 2**
21. Anlage 3 erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung. **Anl. 3**
22. Anlage 4 erhält die aus der Anlage 4 ersichtliche Fassung. **Anl. 4**
23. Anlage 5 erhält die aus der Anlage 5 ersichtliche Fassung. **Anl. 5**

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. April 2016

Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 1
Seite 1 (Stand: 2016)

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

Anzeige der Beteiligung

Die Partei

Name
Anschrift

beabsichtigt die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Landtagswahl. Sie will dabei die folgende Kurzbezeichnung führen:

Kurzbezeichnung

Der Nachweis über die demokratische Wahl des Landesvorstandes der Partei wird geführt

- durch Vorlage der Abschrift der bei der Wahl des Landesvorstandes der Partei gefertigten Niederschrift.
- durch die Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören.

Zum Nachweis der Parteieigenschaft werden folgende Angaben gemacht:

Gesamtzahl der Mitglieder:

Zahl und Art der Gebietsverbände:

Bisherige Teilnahme an Wahlen:

Anlage 1

Seite 2 (Stand: 2016)

Folgende Anlagen sind beigefügt:

1. Schriftliche Satzung der Landesorganisation der Partei gemäß § 6 des Parteiengesetzes
2. Schriftliches Programm der Landesorganisation der Partei

Abschrift der bei der Wahl des Landesvorstandes der Partei gefertigten Niederschrift

Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören, über die demokratische Wahl des Vorstands

Bezeichnung (z. B. Vollmacht zur Unterschriftsleistung)

Unterschriften**Hinweis:**

Für die Partei unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 2
Formblatt 2.1 Seite 1 (Stand: 2016)

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

Wahlvorschlag Landesliste

Die Partei

Name	Kurzbezeichnung
Anschrift	

Datum

schlägt die Landesliste vor, wie sie in der Versammlung vom
gewählt und in die Niederschrift auf Formblatt 2.3 aufgenommen wurde.

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei.

- Für diesen Wahlvorschlag sind nach § 55 Absatz 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten erforderlich. Diese sind als Anlagen beigefügt.
- Es sind keine Unterschriften nach § 55 Absatz 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes erforderlich, da die Partei am Tag der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Mitglied vertreten ist.

Anlage 2
Formblatt 2.1 Seite 2 (Stand: 2016)

Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:

Familiennamen, Vorname	Telefon
Anschriфт (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Familiennamen, Vorname	Telefon
Anschriфт (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Es ist nach § 23 Absatz 10 der Landes- und Kommunalwahlordnung zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Formblatt 2.3 (Niederschrift der Versammlung zum Wahlvorschlag Landesliste)

2. Formblatt 2.4 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag Landesliste)

Formblatt 2.2 (Unterstützungsunterschriften)

Anlage 2

Formblatt 2.1 Seite 3 (Stand: 2016)

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Landeswahlleitung an Eides statt, zur Unterzeichnung nach der Satzung der oben bezeichneten Partei für das Wahlgebiet berechtigt zu sein.

Unterschriften

Hinweis: Für die Partei unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	

Anlage 2
Formblatt 2.2 Seite 1 (Stand: 2016)

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

Unterstützungsunterschrift zum Wahlvorschlag Landesliste

Familienname, Vorname	Tag der Geburt
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Durch meine Unterschrift unterstütze ich die Landesliste der Partei

Name	Kurzbezeichnung
------	-----------------

Ich unterstütze nur eine Landesliste für die Wahl zum Landtag. Mir ist bekannt,

- dass ich mich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar mache, wenn ich mehr als eine Landesliste unterzeichne und dass in diesem Fall alle weiteren von mir abgegebenen Unterschriften ungültig sind;
- dass ich meine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurücknehmen kann;
- dass meine Unterschrift ungültig ist, wenn ich sie leiste, bevor die Bewerberinnen und Bewerber der Landesliste nach § 56 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wahlberechtigung bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- Ich hole die Bescheinigung der Wahlberechtigung selbst ein.
- Ich bin damit einverstanden, dass

- der Wahlvorschlagsträger oder

Familienname, Vorname

für mich die Bescheinigung der Wahlberechtigung einholt.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wahlberechtigung

Familienname, Vorname

erfüllt zur Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am

Datum

zum Zeitpunkt seiner/ihrer Unterstützungsunterschrift die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 2
Formblatt 2.3 Seite 1 (Stand: 2016)

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

Niederschrift der Versammlung nach § 56 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zum Wahlvorschlag Landesliste

- Eine Mitgliederversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)
- Eine Vertreterversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

der Partei

Name, Kurzbezeichnung	Anschrift

zur Aufstellung einer Landesliste

war auf den	Datum	um	Uhrzeit
nach	Anschrift des Versammlungsraums		

satzungsgemäß einberufen worden. Die Versammlung war gemäß der Satzung beschlussfähig. Es waren mindestens drei wahlberechtigte Personen anwesend. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung war vorschlagsberechtigt. Die Vorgeschlagenen hatten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied der Versammlung erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmenden kennzeichneten den Stimmzettel unbeobachtet und gaben ihn verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wurde bekannt gegeben.

Gewählt wurden folgende Personen in der hier niedergelegten Reihenfolge:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	
1	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
2	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
3	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
4	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Anlage 2Formblatt 2.3 (Stand: 2016) Seite 2

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Diese Seite so oft wie erforderlich ausfüllen und mit fortlaufender Nummer versehen.

Anlage 2

Formblatt 2.3 Seite 3 (Stand: 2016)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Niederschrift.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Landeswahlleitung an Eides statt,

- a) dass die oben bezeichnete Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung die oben bezeichneten Personen gewählt hat, um sie als Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen,
- b) dass nur im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen an dieser Abstimmung teilgenommen haben,
- c) dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren,
- d) dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Unterschriften

Ort, Datum	Versammlungsleiterin oder -leiter Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Schriftführerin oder Schriftführer Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied der Versammlung Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 2
Formblatt 2.4 Seite 1 (Stand: 2016)

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag Landesliste

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort,	

Ich stimme zu, als Bewerberin oder Bewerber in der Landesliste der folgenden Partei benannt zu werden:

Name	Kurzbezeichnung
------	-----------------

Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung nicht widerrufen kann.

Ich versichere, dass ich keine Zustimmung erteilt habe, auf einer Landesliste oder für einen Wahlkreis von einer anderen als der oben angegebenen Partei benannt zu werden.

Ich versichere weiterhin, nicht als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber in einem Wahlkreis zur Landtagswahl zu kandidieren.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.

Ich bin damit einverstanden, dass

der Wahlvorschlagsträger oder

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Landeswahlleitung an Eides statt, dass ich

keiner Partei angehöre.

keiner anderen als der oben angegebenen Partei angehöre.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift
------------	-------------------------------

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen erfüllt

Familienname, Vorname

zur Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am

Datum

die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 3
Formblatt 3.1.1 Seite 1 (Stand: 2016)

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

 im Wahlkreis

Nummer	Name
--------	------

Wahlvorschlag Wahlkreis (Partei)

Die Partei

Name der Partei	Kurzbezeichnung
Anschrift der Partei	

schlägt als Bewerberin oder Bewerber vor:

Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei.

- Für diesen Wahlvorschlag sind nach § 55 Absatz 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten erforderlich. Diese sind als Anlagen beigelegt.
- Es sind keine Unterschriften nach § 55 Absatz 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes erforderlich, da die Partei am Tag der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Mitglied vertreten ist.

Anlage 3

Formblatt 3.1.1 Seite 2 (Stand: 2016)

Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Es ist nach § 23 Absatz 10 der Landes- und Kommunalwahlordnung zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Formblatt 3.1.3 (Niederschrift der Versammlung zum Wahlvorschlag Wahlkreis)
- Formblatt 3.1.4 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag Wahlkreis)

- | |
|--------|
| Anzahl |
|--------|

 Formblatt 3.1.2 (Unterstützungsunterschriften)

- | |
|---|
| Bezeichnung (z. B. Vollmacht zur Unterschriftsleistung) |
|---|

Anlage 3

Formblatt 3.1.1 Seite 3 (Stand: 2016)

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben genannten Wahlkreises an Eides statt, zur Unterzeichnung nach der Satzung der oben bezeichneten Partei für das Wahlgebiet berechtigt zu sein.

Unterschriften

Hinweis: Für die Partei unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am im Wahlkreis

Nummer	Name
--------	------

Unterstützungsunterschrift zum Wahlvorschlag Wahlkreis einer Partei

Familiename, Vorname	Tag der Geburt
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Durch meine Unterschrift unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag der Partei

Name	Kurzbezeichnung
Familiename, Vorname der Bewerberin oder des Bewerbers	

Ich unterstütze nur einen Kreiswahlvorschlag für die Wahl zum Landtag. Mir ist bekannt,

- dass ich mich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar mache, wenn ich mehr als einen Kreiswahlvorschlag unterzeichne und dass in diesem Fall alle weiteren von mir abgegebenen Unterschriften ungültig sind;
- dass ich meine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurücknehmen kann;
- dass meine Unterschrift ungültig ist, wenn ich sie leiste, bevor die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlkreis nach § 56 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden ist.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wahlberechtigung bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- Ich hole die Bescheinigung der Wahlberechtigung selbst ein.
- Ich bin damit einverstanden, dass
 - der Wahlvorschlagsträger oder
 -

für mich die Bescheinigung der Wahlberechtigung einholt.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wahlberechtigung

Familienname, Vorname

erfüllt zur Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am

Datum

zum Zeitpunkt seiner/ihrer Unterstützungsunterschrift die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 3
Formblatt 3.1.3 Seite 1 (Stand: 2016)

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

 im Wahlkreis

Nummer	Name
--------	------

Niederschrift der Versammlung

nach § 56 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

zum Wahlvorschlag Wahlkreis

- Eine Mitgliederversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)
- Eine Vertreterversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)
- Eine gemeinsame Wahlkreisversammlung
(§ 56 Absatz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

der Partei

Name	Kurzbezeichnung
Anschrift	

zur Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers

war auf den	Datum	um	Uhrzeit
nach	Anschrift des Versammlungsraums		

satzungsgemäß einberufen worden. Die Versammlung war gemäß der Satzung beschlussfähig. Es waren mindestens drei wahlberechtigte Personen anwesend. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung war vorschlagsberechtigt. Die Vorgeschlagenen hatten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied der Versammlung erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmenden kennzeichneten den Stimmzettel unbeobachtet und gaben ihn verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wurde bekannt gegeben.

Anlage 3

Formblatt 3.1.3 Seite 2 (Stand: 2016)

Gewählt wurde folgende Person:

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Niederschrift.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben genannten Wahlkreises an Eides statt,

- a) dass die oben bezeichnete Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung die oben bezeichnete Person gewählt hat, um sie als Bewerberin oder Bewerber zur Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen,
- b) dass nur wahlberechtigte Personen an dieser Abstimmung teilgenommen haben,
- c) dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren,
- d) dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Unterschriften

Ort, Datum	Versammlungsleiterin oder -leiter	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	Schriftführerin oder Schriftführer Familienname, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied der Versammlung Familienname, Vorname	Handschriftliche Unterschrift

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

 im Wahlkreis

Nummer	Name
--------	------

Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag Wahlkreis (Partei)

Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Ich stimme zu, als Bewerberin oder Bewerber im Wahlvorschlag der folgenden Partei benannt zu werden:

Name	Kurzbezeichnung
------	-----------------

Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung nicht widerrufen kann.

Ich versichere, dass ich keine Zustimmung erteilt habe, für einen anderen Wahlkreis als Bewerberin oder Bewerber benannt zu werden.

Ich versichere weiterhin, dass ich keine Zustimmung erteilt habe, auf der Landesliste einer anderen als der oben angegebenen Partei benannt zu werden.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.

Ich bin damit einverstanden, dass

der Wahlvorschlagsträger oder

Familiename, Vorname

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben genannten Wahlkreises an Eides statt, dass ich

keiner Partei angehöre.

keiner anderen als der oben angegebenen Partei angehöre.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift
------------	-------------------------------

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen erfüllt

Familienname, Vorname

zur Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am

Datum

die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Anlage 3

Formblatt 3.2.1 Seite 1 (Stand: 2016)

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

 im Wahlkreis

Nummer	Name
--------	------

Wahlvorschlag Wahlkreis (Einzelbewerbung)

Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Ich schlage mich selbst als Bewerberin oder Bewerber vor.

Mir ist bekannt, dass ich diesen Wahlvorschlag nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht zurücknehmen kann und dass ich für diese Wahl nur einmal kandidieren kann.

Ich versichere, dass ich keine Zustimmung erteilt habe, für einen anderen Wahlkreis als Bewerberin oder Bewerber benannt zu werden.

Der Wahlvorschlag führt die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Nachnamen.

Die nach § 55 Absatz 5 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten sind als Anlagen beigefügt.

Anlage 3
Formblatt 3.2.1 Seite 2 (Stand: 2016)

Zweite Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

Familiename, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Für den Wahlvorschlag einer einzelnen Person nimmt die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist möglich, aber nicht erforderlich (§ 16 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.
- Ich bin damit einverstanden, dass
- der Wahlvorschlagsträger oder
 -

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Formblatt 3.2.2 (Unterstützungsunterschriften)
-

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen erfüllt

Familienname, Vorname

zur Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am

Datum

die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am im Wahlkreis

Nummer	Name
--------	------

Unterstützungsunterschrift zum Wahlvorschlag Wahlkreis (Einzelbewerbung)

Familienname, Vorname	Tag der Geburt
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Durch meine Unterschrift unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag

Einzelbewerberin oder Einzelbewerber

Ich unterstütze nur einen Kreiswahlvorschlag für die Wahl zum Landtag. Mir ist bekannt,

- dass ich mich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar mache, wenn ich mehr als einen Kreiswahlvorschlag unterzeichne und dass in diesem Fall alle weiteren von mir abgegebenen Unterschriften ungültig sind;
- dass ich meine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurücknehmen kann.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wahlberechtigung bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

Ich hole die Bescheinigung der Wahlberechtigung selbst ein.

Ich bin damit einverstanden, dass

der Wahlvorschlagsträger oder

für mich die Bescheinigung der Wahlberechtigung einholt.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

Anlage 3

Formblatt 3.2.2 Seite 2 (Stand: 2016)

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:**Bescheinigung der Wahlberechtigung**

Familienname, Vorname

erfüllt zur Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am

Datum

zum Zeitpunkt seiner/ihrer Unterstützungsunterschrift die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 4
Formblatt 4.1.1 Seite 1 (Stand: 2016)

- Gemeindevertretungswahl**
 Kreistagswahl

am

Datum

 in der Gemeinde

Name

 im Landkreis

--

Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

- Die Partei
 Die Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

schlägt die Bewerberin und Bewerber vor, wie sie in einer Versammlung gewählt und in eine oder mehrere Niederschriften auf Formblatt 4.1.2 aufgenommen wurden.

Anlage 4
Formblatt 4.1.1 Seite 2 (Stand: 2016)

Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:

Familiennname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Familiennname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Es ist nach § 23 Absatz 10 der Landes- und Kommunalwahlordnung zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1.

Anzahl

 Formblatt 4.1.2 (Niederschrift der Versammlung zum Wahlvorschlag)

2.

Anzahl

 Formblatt 4.1.3 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag)

Bezeichnung (z. B. Vollmacht zur Unterschriftsleistung)

--

Anlage 4
Formblatt 4.1.1 Seite 3 (Stand: 2016)

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, zur Unterzeichnung für die oben bezeichnete

Partei

Wählergruppe

für das Wahlgebiet berechtigt zu sein.

Unterschriften

Hinweis: Für die Partei oder Wählergruppe unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

- Gemeindevertretungswahl**
- Kreistagswahl**

am **in der Gemeinde**

im Landkreis

Niederschrift der Versammlung

nach § 62 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zum Wahlvorschlag

- für alle Wahlbereiche**
- für folgende Wahlbereiche:**

- Eine Mitgliederversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)
- Eine Vertreterversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

der Partei oder Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

zur Aufstellung eines Wahlvorschlages

war auf den um

nach

satzungsgemäß einberufen worden.

Anlage 4

Formblatt 4.1.2 Seite 2.1 (Stand: 2016)

Die Versammlung war gemäß der Satzung beschlussfähig. Es waren mindestens drei wahlberechtigte Personen anwesend. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung war vorschlagsberechtigt. Die Vorgeschlagenen hatten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied der Versammlung erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmenden kennzeichneten den Stimmzettel unbeobachtet und gaben ihn verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wurde bekannt gegeben.

Gewählt wurden folgende Personen in der hier niedergelegten Reihenfolge und für die oben bezeichneten Wahlbereiche:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	
1	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
2	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
3	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	

* Bei einer Kreistagswahl entfällt die Angabe des Ortsteils.

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	
	Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
	Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
	Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
	Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
	Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	

* Bei einer Kreistagswahl entfällt die Angabe des Ortsteils.

Diese Seite so oft wie erforderlich ausfüllen und mit fortlaufender Nummer versehen.

Anlage 4

Formblatt 4.1.2 Seite 3 (Stand: 2016)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Niederschrift.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt,

- a) dass die oben bezeichnete Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung die oben bezeichneten Personen gewählt hat, um sie für das oben genannte Wahlgebiet als Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages aufzustellen,
- b) dass nur nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes am Tag der Versammlung wahlberechtigte Personen an dieser Abstimmung teilgenommen haben,
- c) dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren,
- d) dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Unterschriften

Ort, Datum	Versammlungsleiterin oder -leiter Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Schriftführerin oder Schriftführer Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied der Versammlung Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 4
Formblatt 4.1.3 Seite 1 (Stand: 2016)

- Gemeindevertretungswahl**
- Kreistagswahl**

am in der Gemeinde im Landkreis

Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag

Familiename, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	

* Bei einer Kreistagswahl entfällt die Angabe des Ortsteils.

Ich stimme zu, als Bewerberin oder Bewerber im Wahlvorschlag der folgenden Partei oder Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
------	-------------------------------

für den Wahlbereich oder die Wahlbereiche

Nummer(n)

benannt zu werden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung nicht widerrufen kann.

Anlage 4

Formblatt 4.1.3 Seite 2 (Stand: 2016)

Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

- Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 (für Kreistagswahlen: in Verbindung mit § 105 Absatz 6) der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.

Im Fall meiner Wahl in die Gemeindevertretung oder in den Kreistag beabsichtige ich, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
 Ich will auf das Mandat verzichten.

Zur Bescheinigung der Wählbarkeit:

- Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist der Anlage

 zu der Wahl

 beigefügt.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.
 Ich bin damit einverstanden, dass

- der Wahlvorschlagsträger oder

-

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

- Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Nur für den Wahlvorschlag einer Partei:**Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:**

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, dass ich

- keiner Partei angehöre.
 keiner anderen als der oben angegebenen Partei angehöre.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen erfüllt

Familiename, Vorname

zur

- Gemeindevertretungswahl
in der Gemeinde
- Kreistagswahl im Landkreis

Name	Datum
------	-------

die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 4
Formblatt 4.2 Seite 1 (Stand: 2016)

- Gemeindevertretungswahl**
 Kreistagswahl

am

Datum

- in der Gemeinde
 im Landkreis

Name

**Wahlvorschlag
(Einzelbewerbung)
für folgende Wahlbereiche:**

Nummer(n)

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	

* Bei einer Kreistagswahl entfällt die Angabe des Ortsteils.

Ich schlage mich selbst als Bewerberin oder Bewerber vor.

Mir ist bekannt, dass ich diesen Wahlvorschlag nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht zurücknehmen kann.

Der Wahlvorschlag führt die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Nachnamen.

Zweite Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

Familiename, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Für den Wahlvorschlag einer einzelnen Person nimmt die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist möglich, aber nicht erforderlich (§ 16 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

- Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 (für Kreistagswahlen: in Verbindung mit § 105 Absatz 6) der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.

Im Fall meiner Wahl in die Gemeindevertretung oder in den Kreistag beabsichtige ich, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
- Ich will auf das Mandat verzichten.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit

bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.
- Ich bin damit einverstanden, dass

- der Wahlvorschlagsträger oder

- | |
|----------------------|
| Familiename, Vorname |
|----------------------|

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

- Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen erfüllt

Familiename, Vorname

zur

- Gemeindevertretungswahl
in der Gemeinde
- Kreistagswahl im Landkreis

Name	Datum
------	-------

die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 5
Formblatt 5.1.1 Seite 1 (Stand: 2016)

Bürgermeisterwahl

Landratswahl

am	Datum	<input type="checkbox"/>	in der Gemeinde	Name
		<input type="checkbox"/>	im Landkreis	

Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

Als Bewerberin oder Bewerber wird vorgeschlagen:

Familienname, Vorname	
Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)	Staatsangehörigkeit
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Es ist nach § 23 Absatz 10 der Landes- und Kommunalwahlordnung zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.

Anlage 5

Formblatt 5.1.1 Seite 2 (Stand: 2016)

- Es handelt sich um den Wahlvorschlag der Partei

Name	Kurzbezeichnung
Anschrift	

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei.

- Es handelt sich um den Wahlvorschlag der Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung den Namen und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Wählergruppe.

- Es handelt sich um den gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 62 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) mehrerer Parteien und/oder Wählergruppen.

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung die Namen und die Kurzbezeichnungen oder Kennwörter der Parteien und/oder der Wählergruppen.

Jede dieser Parteien oder Wählergruppen füllt die Seiten 2 und 3 dieses Formblattes für sich aus. Zur Einreichung dieses Wahlvorschlags werden Seite 1 und die mehrfachen Seiten 2 und 3 zusammengefügt. Das Formblatt 5.1.2 ist von jeder an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe beizufügen. Dies gilt auch dann, wenn eine gemeinsame Versammlung stattgefunden hat.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Formblatt 5.1.2 (Niederschrift der Versammlung zum Wahlvorschlag)

2. Formblatt 5.1.3 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag)

-

Anlage 5

Formblatt 5.1.1 Seite 3 (Stand: 2016)

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben bezeichneten Wahlgebiets an Eides statt, zur Unterzeichnung für die oben bezeichnete

- Partei
- Wählergruppe

für das Wahlgebiet berechtigt zu sein.

Unterschriften**Hinweis:**

Für die Partei oder Wählergruppe unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 5
Formblatt 5.1.2 Seite 1 (Stand: 2016)

Bürgermeisterwahl

Landratswahl

am

Datum

 in der Gemeinde

Name

 im Landkreis

Niederschrift der Versammlung

nach § 62 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zum Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

- Eine Mitgliederversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)
- Eine Vertreterversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

der Partei oder Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

zur Aufstellung eines Wahlvorschlages

war auf den	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>Datum</td></tr></table>	Datum	um	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>Uhrzeit</td></tr></table>	Uhrzeit
Datum					
Uhrzeit					
nach	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>Anschrift des Versammlungsraums</td></tr></table>			Anschrift des Versammlungsraums	
Anschrift des Versammlungsraums					

satzungsgemäß einberufen worden. Die Versammlung war gemäß der Satzung beschlussfähig. Es waren mindestens drei wahlberechtigte Personen anwesend. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung war vorschlagsberechtigt. Die Vorgeschlagenen hatten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied der Versammlung erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmenden kennzeichneten den Stimmzettel unbeobachtet und gaben ihn verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wurde bekannt gegeben.

Anlage 5

Formblatt 5.1.2 Seite 2 (Stand: 2016)

Gewählt wurde folgende Person:

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Niederschrift.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben bezeichneten Wahlgebietes an Eides statt,

- a) dass die oben bezeichnete Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung die oben bezeichnete Person gewählt hat, um sie in der oben genannten Gemeinde als Bewerberin oder Bewerber aufzustellen,
- b) dass nur nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes am Tag der Versammlung wahlberechtigte Personen an dieser Abstimmung teilgenommen haben,
- c) dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren,
- d) dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Unterschriften

Ort, Datum	Versammlungsleiterin oder -leiter	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	Schriftführerin oder Schriftführer	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	weiteres Mitglied der Versammlung	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 5
Formblatt 5.1.3 Seite 1 (Stand: 2016)

- Bürgermeisterwahl**
 Landratswahl

am **in der Gemeinde**
 im Landkreis

Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

I. Ich stimme zu, als Bewerberin oder Bewerber

- im Wahlvorschlag der folgenden Partei oder Wählergruppe benannt zu werden:

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
------	-------------------------------

- im gemeinsamen Wahlvorschlag der folgenden Parteien/Wählergruppen benannt zu werden:

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort

Anlage 5

Formblatt 5.1.3 Seite 2 (Stand: 2016)

II. Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung nicht widerrufen kann und dass ich für diese Wahl nur einmal kandidieren kann.

III. Ich gebe folgende Erklärungen über meine persönlichen Voraussetzungen für die Wahl ab (§ 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes):

- Mir ist bewusst, dass bei wahrheitswidrigen Erklärungen zu den folgenden Nummern 1 bis 4 eine nach der Wahl ausgesprochene beamtenrechtliche Ernennung als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen werden kann. Arglistige Täuschung führt zur Rücknahme der Ernennung.

1. Strafverfahren, Disziplinarverfahren

- Den Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und Übersendung an die Wahlbehörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) habe ich rechtzeitig (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 73. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde gestellt, die für meine alleinige Wohnung oder für meine Hauptwohnung zuständig ist.
- Ich erkläre, dass ich keine Kenntnis von einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen mich habe.
- Ich erkläre, dass ich bisher nicht im öffentlichen Dienst tätig war.

(Wenn zutreffend: weiter bei 2.)

- Ich erkläre, dass gegen mich kein Disziplinarverfahren geführt wird und keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

Hinweis: Disziplinarmaßnahmen, die dem Verwertungsverbot nach § 18 des Landesdisziplinargesetzes unterliegen, sind nicht anzugeben.

- Ich erkläre, dass gegen mich folgende, nicht dem Verwertungsverbot unterliegende Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder folgendes Disziplinarverfahren gegen mich noch nicht abgeschlossen ist:

Datum	Gericht/Behörde	Disziplinarmaßnahme	Grund

Anlage 5

Formblatt 5.1.3 Seite 3 (Stand: 2016)

2. Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

- Ich werde mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.
- Ich erkläre, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin und auch ansonsten in keiner Weise Bestrebungen unterstützt habe und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.
- Ich erkläre, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze, verstoßen habe und auch in Zukunft nicht gegen diese Grundsätze verstoßen werde.

3. Erklärung über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik:

- Da ich am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist die Erklärung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nicht erforderlich.

(Wenn zutreffend: weiter bei 4.)

- Ich erkläre, dass ich keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe.

Anlage 5

Formblatt 5.1.3 Seite 4 (Stand: 2016)

- Ich erkläre, dass ich eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe. Ich war zu folgenden Zeiten in folgenden Funktionen tätig:

Jahr(e)	Funktion
Jahr(e)	Funktion
Jahr(e)	Funktion

- Ich gebe dazu folgende Begründung ab:

Hinweise: Es steht Ihnen frei, eine Begründung abzugeben. Wenn der Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wird, wird gemäß § 21 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes diese Begründung zusammen mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht. Dabei kann nur ein Text im Umfang von höchstens 15 Zeilen veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung werden alle Angaben, die Rückschlüsse auf andere Personen zulassen, aus dem Text entfernt.

Anlage 5

Formblatt 5.1.3 Seite 5 (Stand: 2016)

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eventuell vorhandene personenbezogene Daten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR über mich zum Zweck der Überprüfung meiner Angaben genutzt werden.

Meine Anschriften im Zeitraum vom Erreichen der Volljährigkeit an (oder vom 1. Januar 1980 an, wenn die Volljährigkeit vor diesem Datum erreicht wurde) bis zum 2. Oktober 1990 lauten wie folgt:

von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

4. Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

Hinweis: Diese Erklärung wird für einen Wahlvorschlag zu einem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt nicht benötigt.

- Ich erkläre, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe. Ich bin in der Lage, meinen regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ich bin nicht überschuldet. Soweit ich erhebliche Verbindlichkeiten eingegangen bin, habe ich entsprechende Tilgungsvereinbarungen getroffen und bin auch in der Lage, diese zu erfüllen.

5. Nur für ehrenamtliche Bürgermeisterwahlen:**Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:**

- Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.

Im Fall meiner Wahl in das ehrenamtliche Bürgermeisteramt erhalte ich nach § 39 Absatz 5 der Kommunalverfassung mit meiner Ernennung alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters. Ich beabsichtige, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
 Ich will auf das ehrenamtliche Bürgermeisteramt und damit auch auf das Mandat verzichten.

IV. Dieser Zustimmungserklärung sind folgende Anlagen beigelegt:

- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Hinweis: Diese Anlage wird für einen Wahlvorschlag zu einem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt nicht benötigt.

- | |
|-------------|
| Bezeichnung |
|-------------|

V. nur für einen Wahlvorschlag, an dem mindestens eine Partei beteiligt ist:

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, dass ich

- keiner Partei angehöre.
- keiner anderen als einer der oben angegebenen Parteien angehöre.

VI. Zur Bescheinigung der Wählbarkeit:

- Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist der Anlage

Bezeichnung

 zu der Wahl

Bezeichnung

 beigelegt.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.
- Ich bin damit einverstanden, dass

- der Wahlvorschlagsträger oder

- | |
|----------------------|
| Familiename, Vorname |
|----------------------|

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

- Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

Anlage 5

Formblatt 5.1.3 Seite 7 (Stand: 2016)

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

(ehrenamtliche Bürgermeisterwahl)

Familiename, Vorname
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen zur ehrenamtlichen Bürgermeisterwahl

am

Datum

 in der Gemeinde

Name

nicht nach § 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Wählbarkeit ausgeschlossen und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

„Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.“

Bescheinigt wird zusätzlich, dass die oben genannte Person am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich in dieser Gemeinde aufhält.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

von der Gemeindegewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

(hauptamtliche Bürgermeisterwahl oder Landratswahl)

Familiename, Vorname
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen zur

- hauptamtlichen Bürgermeisterwahl
- Landratswahl

am	Datum	<input type="checkbox"/> in der Gemeinde <input type="checkbox"/> im Landkreis	Name
-----------	-------	---	------

nicht nach § 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Wählbarkeit ausgeschlossen, hat das 18. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr (im Fall der Wiederwahl das 64. Lebensjahr) noch nicht vollendet.

§ 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern:
 „Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.“

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindegewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 5
Formblatt 5.2 Seite 1 (Stand: 2016)

- Bürgermeisterwahl**
 Landratswahl

am

Datum

- in der Gemeinde**
 im Landkreis

Name

Wahlvorschlag (Einzelbewerbung)

Familiennamen, Vorname	
Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)	Staatsangehörigkeit
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

I. Ich schlage mich selbst als Bewerberin oder Bewerber vor.

Mir ist bekannt, dass ich diesen Wahlvorschlag nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht zurücknehmen kann und dass ich für diese Wahl nur einmal kandidieren kann.

Der Wahlvorschlag führt die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Nachnamen.

II. Zweite Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Für den Wahlvorschlag einer einzelnen Person nimmt die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist möglich, aber nicht erforderlich (§ 16 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

III. Ich gebe folgende Erklärungen über meine persönlichen Voraussetzungen für die Wahl ab (§ 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes):

- Mir ist bewusst, dass bei wahrheitswidrigen Erklärungen zu den folgenden Nummern 1 bis 4 eine nach der Wahl ausgesprochene beamtenrechtliche Ernennung als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen werden kann. Arglistige Täuschung führt zur Rücknahme der Ernennung.

1. Strafverfahren, Disziplinarverfahren

- Den Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und Übersendung an die Wahlbehörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) habe ich rechtzeitig (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 73. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde gestellt, die für meine alleinige Wohnung oder für meine Hauptwohnung zuständig ist.
- Ich erkläre, dass ich keine Kenntnis von einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen mich habe.
- Ich erkläre, dass ich bisher nicht im öffentlichen Dienst tätig war.

(Wenn zutreffend: weiter bei 2.)

- Ich erkläre, dass gegen mich kein Disziplinarverfahren geführt wird und keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

Hinweis: Disziplinarmaßnahmen, die dem Verwertungsverbot nach § 18 des Landesdisziplinargesetzes unterliegen, sind nicht anzugeben.

Anlage 5

Formblatt 5.2 Seite 3 (Stand: 2016)

- Ich erkläre, dass gegen mich folgende, nicht dem Verwertungsverbot unterliegende Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder folgendes Disziplinarverfahren gegen mich noch nicht abgeschlossen ist:

Datum	Gericht/Behörde	Disziplinarmaßnahme	Grund

2. Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

- Ich werde mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.
- Ich erkläre, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin und auch ansonsten in keiner Weise Bestrebungen unterstützt habe und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.
- Ich erkläre, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze, verstoßen habe und auch in Zukunft nicht gegen diese Grundsätze verstoßen werde.

3. Erklärung über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik:

- Da ich am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist die Erklärung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nicht erforderlich.

(Wenn zutreffend: weiter bei 4.)

- Ich erkläre, dass ich keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe.
- Ich erkläre, dass ich eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe. Ich war zu folgenden Zeiten in folgenden Funktionen tätig:

Jahr(e)	Funktion
Jahr(e)	Funktion
Jahr(e)	Funktion

- Ich gebe dazu folgende Begründung ab:

Hinweise: Es steht Ihnen frei, eine Begründung abzugeben. Wenn der Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wird, wird gemäß § 21 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes diese Begründung zusammen mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht. Dabei kann nur ein Text im Umfang von höchstens 15 Zeilen veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung werden alle Angaben, die Rückschlüsse auf andere Personen zulassen, aus dem Text entfernt.

Anlage 5

Formblatt 5.2 Seite 5 (Stand: 2016)

(Fortsetzung)

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eventuell vorhandene personenbezogene Daten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR über mich zum Zweck der Überprüfung meiner Angaben genutzt werden.

Meine Anschriften im Zeitraum vom Erreichen der Volljährigkeit an (oder vom 1. Januar 1980 an, wenn die Volljährigkeit vor diesem Datum erreicht wurde) bis zum 2. Oktober 1990 lauten wie folgt:

von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

4. Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

Hinweis: Diese Erklärung wird für einen Wahlvorschlag zu einem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt nicht benötigt.

- Ich erkläre, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe. Ich bin in der Lage, meinen regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ich bin nicht überschuldet. Soweit ich erhebliche Verbindlichkeiten eingegangen bin, habe ich entsprechende Tilgungsvereinbarungen getroffen und bin auch in der Lage, diese zu erfüllen.

5. Nur für ehrenamtliche Bürgermeisterwahlen:

Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

- Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.

Im Fall meiner Wahl in das ehrenamtliche Bürgermeisteramt erhalte ich nach § 39 Absatz 5 der Kommunalverfassung mit meiner Ernennung alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters. Ich beabsichtige, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
- Ich will auf das ehrenamtliche Bürgermeisteramt und damit auch auf das Mandat verzichten.

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 6
(Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung)

Hinweis: Diese Anlage ist nur erforderlich für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Hinweis: Diese Anlage wird für einen Wahlvorschlag zu einem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt nicht benötigt.

- | |
|-------------|
| Bezeichnung |
|-------------|

V. Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.
- Ich bin damit einverstanden, dass

Familiename, Vorname

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

- Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

(ehrenamtliche Bürgermeisterwahl)

Familiename, Vorname
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen zur ehrenamtlichen Bürgermeisterwahl

am

Datum

 in der Gemeinde

Name

nicht nach § 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Wählbarkeit ausgeschlossen und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

„Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.“

Bescheinigt wird zusätzlich, dass die oben genannte Person am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich in dieser Gemeinde aufhält.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

von der Gemeindegewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

(hauptamtliche Bürgermeisterwahl oder Landratswahl)

Familiename, Vorname
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen zur

- hauptamtlichen Bürgermeisterwahl
- Landratswahl

am	Datum	<input type="checkbox"/> in der Gemeinde <input type="checkbox"/> im Landkreis	Name
-----------	-------	---	------

nicht nach § 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Wählbarkeit ausgeschlossen, hat das 18. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr (im Fall der Wiederwahl das 64. Lebensjahr) noch nicht vollendet.

§ 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern:
 „Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.“

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindegewahlbehörde/Meldebehörde

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt